

Satzung der Stadt Ratingen über die Erklärung der Gemein- nützigkeit für die Volkshochschule Ratingen (GSR-Volkshochschule)

vom 19. Dezember 2003

Satzung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	19.12.2003	Amtsblatt Ratingen 2003, S. 404	20.12.2003

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck der Volkshochschule Ratingen	1
§ 2 Selbstlosigkeit	1
§ 3 Mittelverwendung	1
§ 4 Zweckbindung	2
§ 5 Inkrafttreten	2

§ 1 Zweck der Volkshochschule Ratingen

Die Volkshochschule der Stadt Ratingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Volkshochschule ist die Förderung der Volksbildung (§ 52 Absatz 2 Nrn. 4 und 7 AO). Der Satzungszweck wird durch ein aktuelles Angebot von Kursen und Vorträgen entsprechend dem „Ersten Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande NW (Weiterbildungsgesetz – WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 verwirklicht. Die Volkshochschule eröffnet den Teilnehmern und Teilnehmerinnen der Bildungsveranstaltungen einen individuellen Zugang zur Entwicklung der Persönlichkeitsbildung, beruflichen und berufsverwertbaren Bildung, zur politischen Bildung, zur kulturellen Bildung und zur beruflichen und schulischen Aus- und Fortbildung, und Möglichkeiten zur Gestaltung der Freizeit. Ebenfalls steht die Bildungsversorgung von Zielgruppen im Leistungskatalog der Volkshochschule.

§ 2 Selbstlosigkeit

Die Volkshochschule ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Haushaltsmittel und sonstige Mittel der Volkshochschule dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Ratingen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Volkshochschule; sie leistet vielmehr einen jährlichen Zuschuss. Bei Auflösung oder Umwandlung der Volkshochschule in eine Rechtsform des privaten Rechts oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Einrichtung an die Stadt Ratingen zurück,

das nach Entscheidung der Stadt Ratingen für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen ist. Darüber hinaus verbleibende Mittel sind nach Entscheidung der Stadt Ratingen für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen.

§ 4 Zweckbindung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck der Volkshochschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ratingen in Kraft.